

§ 19.3 StVZO

Antworten auf Fragestellungen aus der Anwendung der Vorschriften des § 19 Abs. 2, 3 und 4 StVZO bei

Änderungsabnahmen

einschließlich § 27 Abs. 1 StVZO

Verbindliche Arbeitsanweisung

der Technischen Leitungen aller amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen und Technischen Prüfstellen

Stand: 18.10.2001



1.1

VORSPANN

Durch die vorliegende Arbeitsanweisung für alle amtlich anerkannten Sachverständigen der Technischen Prüfstellen und für alle Prüfsachverständige der amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen sollen u. a. erreicht werden:

- Einheitliche Umsetzung der seit dem 01. Januar 1994 geltenden neuen Rechtsvorschriften des § 19 StVZO
- Ausschluss von Aufgabenverzerrungen zwischen Technischen Prüfstellen und aaÜO'n bei der Bewertung von Technischen Änderungen
- Einheitliche Ablehnung von unzulässigen, falschen und offensichtlich fehlerhaften „Prüfzeugnissen“ als Grundlage für **Änderungsabnahmen** und Begutachtungen Technischer Änderungen
- Einflussnahme auf Hersteller und Verkäufer von Teilen bezüglich der notwendigen Beauftragung und Bereitstellung/Übergabe von ausschließlich zulässigen „Prüfzeugnissen“
- Durchsetzung einheitlicher fachlicher Argumentationen gegenüber den Kunden
- Durchsetzung einheitlicher administrativer Abläufe bei der Vorgangsbearbeitung
- Bestandssicherung der Dienstleistung

Die vorliegende Arbeitsanweisung ist pflichtgemäß anzuwenden!

1.2

INHALTSVERZEICHNIS

Thema		Seite
Deckblatt		
Abschnitt 1		
1.1	Vorspann	1
1.2	Inhaltsverzeichnis	2
1.3	Definitionen	3
1.4	Änderungsabnahmen – Sinn und Befugnisse	4
1.5	Wann „ Änderungsabnahmen “?	5
1.6	Wann „Begutachtungen“ einer Änderung?	6
1.7	Erkennbarkeit der Abnahmepflicht	7
Abschnitt 2		
2.1	Änderungsabnahmen – zulässige „Prüfzeugnisse“	8
2.2	Änderungsabnahmen – nicht zulässige „Prüfzeugnisse“	9
2.3	Änderungsabnahmen unter Verwendung von „Prüfzeugnissen“ in elektronischer Form	10
2.4	Änderungsabnahmen vor Fahrzeugzulassung	11
2.5	Änderungsabnahmen zur Änderung der Fahrzeugart	12-13
2.6	Änderungsabnahmen an zulassungsfreien Fahrzeugen	14
2.7	Änderungsabnahmen bei Rückrüstung in den Urzustand	15
2.8	Änderungsabnahmen bei Behinderten-Umbauten	16
2.9	Änderungsabnahmen bei Mehrfachänderungen – gegenseitige Beeinflussung	17-18
2.10	Änderungsabnahmen bei Verschlechterung des Abgasverhaltens	19-20
2.11	Änderungsabnahmen Verschlechterung des Geräuschverhaltens	21-22
2.12	Änderungsabnahmen von Teilen mit internationaler Genehmigung	23
2.13	Änderungsabnahmen von mechanischen Verbindungseinrichtungen	24
2.14	Änderungsabnahmen einer Rad-Reifen-Kombination an PKW unter Berücksichtigung des „Entfalls der Reifen-Fabrikats-Bindung“	25-26
2.15	Änderungsabnahmen einer Rad-Reifen-Kombination an 2- und 3-rädrigen Fahrzeugen unter besonderer Berücksichtigung der Reifen-Fabrikats-Bindung	27-28
2.16	Änderungsabnahmen auf Grundlage von Herstellerbescheinigungen	29
Abschnitt 3		
3.1	<i>Tatsachenfeststellung veränderter Daten ohne technische Änderung</i>	30-31
3.2	<i>Beispiel „Auflastungen“</i>	32
3.3	<i>Beispiel „Ablastungen“</i>	33
3.4	<i>Beispiel „Anhängelasterhöhungen“</i>	34
Abschnitt 4		
4.	Übersicht Anlagen	35
4.1	Wortlaut der Einzelanweisung an alle aaS der Technischen Prüfstellen	ANLAGE 1 36
4.2	Tabellarische Übersicht der für Änderungsabnahmen zulässigen „Prüfzeugnisse“	ANLAGE 2 37-38
4.3	MATRIX zur gegenseitigen Beeinflussung bei Kombination von Änderungen	ANLAGE 3 39
4.4	Rundschreiben der Geschäftsführung des AKE beim KBA an Hersteller und Importeure vom 12.02.2001 betreffs Herstellerbescheinigungen	ANLAGE 4 40-41

1.3

DEFINITIONEN

- **Änderungsabnahme** gemäß § 19.3 StVZO =
Abnahme des Ein- oder Anbaus bzw. Aus- oder Abbaus von Teilen

- **Anbauabnahme** =
ursprünglicher, nicht mehr gültiger Begriff für „Änderungsabnahme“

- **Begutachtung**
gemäß § 19.2 in Verbindung mit § 21 StVZO =
Begutachtung einer technischen Änderung im Einzelfalle durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen unter Berücksichtigung der Einzelanweisung gemäß § 13 KfSachvG bzgl. Abnahmen von reihenweise gefertigten Fahrzeugteilen

- **„Prüfzeugnisse“** =
(nicht amtl.) Sammelbegriff für Teilegenehmigungen und Teilegutachten sowie andere noch gültige und zulässige Arbeitsunterlagen für Änderungsabnahmen

- **Teilegenehmigungen** =
Betriebserlaubnisse für Fahrzeugteile, Bauartgenehmigungen und Genehmigungen nach EG-Recht, wie EG-Typgenehmigung, EWG-Betriebserlaubnis und EWG-Bauartgenehmigung, und Genehmigungen nach Regelungen in der jeweiligen Fassung entsprechend dem Übereinkommen vom 20. März 1958 (BGBl. II S. 857) über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung, soweit sie von der Bundesrepublik angewendet werden, z. B. ECE-Regelungen (§ 19 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 StVZO).

- **Teilegutachten (gemäß Anlage XIX StVZO)** =
Gutachten eines akkreditierten Technischen Dienstes über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßigem Ein- oder Anbau der begutachteten Teile auf der Grundlage des „Beispielkatalogs über Änderungen an Fahrzeugen und ihrer Auswirkungen auf die Betriebserlaubnis von Fahrzeugen“.
(Teilegutachten werden im nachfolgenden Text auch mit „TGA“ bezeichnet.)

1.4

ÄNDERUNGSABNAHMEN - SINN UND BEFUGNISSE

- Die am 01. Januar 1994 in Kraft getretene Neufassung des § 19 StVZO hat im wesentlichen folgenden Sinn:
 - Erhöhung der Verkehrssicherheit
 - Verbesserung der Qualität der für technische Änderungen verwendeten Teile
 - Erleichterungen und Aufwandsverminderungen für Fahrzeughalter und Behörden
 - Verbraucherschutz (QM-System)

- **Änderungsabnahmen** dürfen von allen aaSoP und allen dafür beauftragten Prüfsachverständigen von amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen durchgeführt werden.
Hierbei sind sowohl die Prüfung an sich als auch die Dokumentation von der gleichen befugten Person durchzuführen.
- Für **Änderungsabnahmen** sind durch den Fahrzeughalter zulässige Prüfzeugnisse vorzulegen.

- Wenn gemäß § 19.3 StVZO zulässige Prüfzeugnisse vorgelegt werden, müssen auch von den aaS nur **Änderungsabnahmen** durchgeführt werden.
Zusätzlich zur zwingend vorgeschriebenen Ausfertigung der Änderungsabnahmebestätigung kann von den aaS der Direkteintrag der Änderung im Fahrzeugbrief erfolgen.

1.5

WANN „ÄNDERUNGSABNAHMEN“?

- Ist die Wirksamkeit der Teilegenehmigung von einer **Änderungsabnahme** abhängig gemacht oder liegt ein Teilegutachten vor,

so hat der Fahrzeughalter unverzüglich dafür zu sorgen, dass die Abnahme durch

- einen aaSoP für den Kraftfahrzeugverkehr oder
- einen Prüfsachverständigen (PI) einer aaÜO

durchgeführt wird.

- Darüber hinaus sind nicht vorgeschriebene **Änderungsabnahmen** auf Wunsch des Fahrzeughalters immer möglich, auch wenn laut Prüfzeugnis eine **Änderungsabnahme** nicht vorgeschrieben ist.

1.6

WANN „BEGUTACHTUNGEN“ EINER ÄNDERUNG ?

- Wird eine Änderung durch den Ein- oder Anbau/Ab- oder Ausbau von Teilen oder das Ändern von Teilen vorgenommen, durch die
 - sich die mit der Betriebserlaubnis genehmigte **FAHRZEUGART** ändert oder
 - eine **GEFÄHRDUNG** von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist oder
 - sich das **ABGAS- ODER GERÄUSCHVERHALTEN** verschlechtertund liegt dafür

keine TEILEGENEHMIGUNG bzw.
kein TEILEGUTACHTEN vor,

so ist im Einzelfall immer eine BEGUTACHTUNG durch einen aaS/aaSmT erforderlich, anlässlich derer über die Zulässigkeit der Änderung und über die Gültigkeit der Betriebserlaubnis zu entscheiden ist.

Hierbei sind sowohl die Prüfung an sich als auch die Dokumentation von der gleichen befugten Person durchzuführen.

Voraussetzung dafür ist jedoch die Einhaltung der an alle aaS der TP`n ergangenen Einzelanweisung gemäß § 13 KfSachvG bzgl. Abnahmen von reihenweise gefertigten Fahrzeugteilen.

(s. ANLAGE 1),

d. h. für

- reihenweise hergestellte Teile und
- ohne vorliegenden Nachweis eines vom Hersteller für die Fertigung unterhaltenen QM-Systems

dürfen Prüfzeugnisse, deren Titel, Zweckbeschreibung und Inhalt nicht Teilegenehmigungen oder Teilegutachten entsprechen, nicht als Grundlage für Begutachtungen durch aaS herangezogen werden.

1.7

ERKENNBARKEIT DER ABNAHMEPFLICHT

- Ist eine **Änderungsabnahme** erforderlich, so geht dies aus der TEILEGENEHMIGUNG

(dem Abdruck oder dem Auszug der Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile gemäß § 22 StVZO, der Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile gemäß § 22a StVZO (Einbauanweisung) oder der Genehmigung im Rahmen einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Fahrzeugtypen oder eines Nachtrags dazu für ein Fahrzeug nach § 20 StVZO oder einer Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge gemäß § 21 StVZO)

hervor.

- Teilegenehmigungen sind im Regelfall die Grundlage für eine vorzunehmende Änderung am Fahrzeug im Sinne des § 19.3 StVZO. Je nach Art der Teilegenehmigung ist eine **Änderungsabnahme** in der Regel verpflichtender Bestandteil für die betriebserlaubnisrechtliche Wirksamkeit der Änderung am Fahrzeug. Internationale Teilegenehmigungen und nationale Teilegenehmigungen, in denen keine **Änderungsabnahme** vorgeschrieben ist, können auf Wunsch des Fahrzeughalters zur **Änderungsabnahme** genutzt werden.
- **Bei Vorlage eines TEILEGUTACHTENS ist immer eine *Änderungsabnahme* vorgeschrieben.**
- (siehe auch Übersicht in der **ANLAGE 2**)

2.1

ZULÄSSIGE „PRÜFZEUGNISSE“

- TEILEGENEHMIGUNGEN sind Grundlage für **Änderungsabnahmen**, wenn darin eine Abnahme vorgeschrieben wird. Sie sind auch verwendbar, wenn keine **Änderungsabnahme** vorgeschrieben ist, aber der Fahrzeughalter eine **Änderungsabnahme** wünscht.
- TEILEGUTACHTEN erfordern grundsätzlich eine unverzügliche **Änderungsabnahme**.
- Eine Anwendung von EG-TYPGENEHMIGUNGEN FÜR FAHRZEUGTYPEN als Prüfgrundlage für **Änderungsabnahmen** ist analog zu nationalen ABE`sen möglich, wenn ein entsprechender **Auszug aus der EG-Typgenehmigung** (auch für ausländische Genehmigungen!) mit einer Aufstellung der zulässigen nachträglichen Änderung(en) vorgelegt wird und dieser durch die Genehmigungsbehörde (KBA) amtlich beglaubigt ist, ein Datum enthält und den KBA-Briefkopf aufweist. (Aussage KBA).
- Die ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS des Fahrzeugtyps (ABE) ist als „Prüfzeugnis“ nur zulässig, wenn darin ausdrücklich die zulässige nachträgliche Änderung gemäß dem Fahrzeugtyp und der Fahrzeugausführung dokumentiert ist.

Hinweis:

Innerhalb der zulässigen „Prüfzeugnisse“ muss sich der VERWENDUNGSBEREICH auf den FAHRZEUGTYP ODER bestimmte Ausführungen eines Typs beziehen. Sofern vertretbar, kann er auch mehrere Typen oder eine oder mehrere FAHRZEUGARTEN umfassen.

- (s. auch Übersicht in der **ANLAGE 2**)

2.2

NICHT ZULÄSSIGE „PRÜFZEUGNISSE“

- Bis zum **31.12.2001*** dürfen im Zeitraum vom 01.01.1994 bis 31.12.1996 erstellte PRÜFBERICHTE, die vom Leiter der TP gegengezeichnet sind und aus denen erkennbar ist, dass der Teilehersteller für seine Fertigung ein QM-System unterhält, noch für ***Änderungsabnahmen*** verwendet werden.

* **Ab 01.01.2002 sind PRÜFBERICHTE nicht mehr verwendbar!** Ab diesem Zeitpunkt ist der Fahrzeughalter auf die nicht mehr bestehende Gültigkeit des vorgelegten „Prüfzeugnisses“ hinzuweisen und aufzufordern, vom Teilehersteller ein entsprechend zulässiges „Prüfzeugnis“ zu beschaffen.

Der Teilehersteller erfährt auf diesem Wege von der Nichtverwendbarkeit dieses „Prüfzeugnisses“ und kann sich bezüglich der Erstellung eines zulässigen „Prüfzeugnisses“ (Teilegenehmigung oder Teilegutachten) an den zuständigen Technischen Dienst wenden.

Ein ersatzweises Ausweichen auf eine Änderungsbegutachtung durch den aaS/aaSmT ist infolge der Einzelanweisung vom 01.05.1999 nicht zulässig! (s. **ANLAGE 1**).

- **Nicht zulässig** sind auch solche Gutachten, die nicht die Anforderungen der Anlage XIX zur StVZO sowie die dazugehörigen Übergangsvorschriften erfüllen, auch wenn diese mit dem nicht zutreffenden Titel „Teilegutachten“ versehen sind (s. auch **DEFINITIONEN**).

2.3

ÄNDERUNGSABNAHMEN UNTER VERWENDUNG VON „PRÜFZEUGNISSEN“ IN ELEKTRONISCHER FORM

- Die Anerkennung von auf elektronischen Medien abgespeicherten „Prüfzeugnissen“ ist unumgänglich und entspricht dem Zug der Zeit.
- Im Zweifelsfalle muss der aaSoP/PI die vorgelegten „Prüfzeugnisse“ mit einer Datenbank abgleichen, in der die vom KBA erteilten Teilegenehmigungen und von den Technischen Diensten erstellten Teilgutachten zentral erfasst werden.
- Bei vorgeschriebener Mitführipflicht der „Prüfzeugnisse“ ist die Darstellung des Inhalts auf elektronischen Datenträgern allein nicht ausreichend. In diesem Fall ist immer der entsprechende Ausdruck oder das Originaldokument mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

2.4

ÄNDERUNGSABNAHMEN VOR FAHRZEUGZULASSUNG

- Bei Änderungen an noch nicht zugelassenen **ABE-FAHRZEUGEN (UND EG-TYPGENEHMIGTEN FAHRZEUGEN)** sind sowohl Begutachtungen nach § 19.2 StVZO als auch Änderungsabnahmen nach § 19.3 StVZO möglich.
Hierbei ist der Bezug auf die FIN ausreichend.
- Bei vorliegender **FAHRGESTELL-ABE (ohne bereits festgelegte Fahrzeugart)** kann es sich bei der Änderung nicht um einen § 19-Fall handeln, sondern es ist immer nach § 21 StVZO (EBE) zu verfahren.
- Änderungen an noch nicht zugelassenen **EBE-FAHRZEUGEN** sind im Rahmen der Begutachtung nach § 21 StVZO von den aaS zu beurteilen und zu erfassen.

2.5

ÄNDERUNGSABNAHMEN ZUR ÄNDERUNG DER FAHRZEUGART

- Ein Tätigwerden gemäß § 19.3 StVZO ist nur zulässig bei Vorlage eines zulässigen „Prüfzeugnisses“, üblicherweise eines entsprechenden Teilegutachtens.
- Durch die Vorlage des Teilegutachtens und die unverzüglich durchgeführte **Änderungsabnahme** erlischt die Betriebserlaubnis trotz Änderung der Fahrzeugart nicht.
- Infolge der **Änderungsabnahme** ist eine unverzügliche Berichtigung der Fahrzeugpapiere erforderlich.
- Die BE erlischt, wenn sich nach Technischen Änderungen die Angaben zur Fahrzeugart unter **ZIFFER 1, ZEILE 1** ändern und dazu kein nach § 19 Abs. 3 StVZO zulässiges „Prüfzeugnis“ vorliegt.

Als typische Beispiele für derartige Änderungen gelten:

- **PKW in LKW**
- **LKW in SOKFZ**
- **PKW in SOKFZ**
- **LKW in SELBSTFAHRENDE ARBEITSMASCHINE**
- **LKW in ZUGMASCHINE**

und umgekehrt.

- Die Änderungen innerhalb einer Fahrzeuggruppe oder -klasse (ohne wesentliche Änderung der Zweckbestimmung und/oder Aufbauart), wie zum Beispiel
 - **KRAFTRAD O. LB in KRAFTRAD M. LB**
 - **KLEINKRAD in MOFA** und umgekehrt -werden nicht als Änderung der Fahrzeugart verstanden, jedoch müssen für die Durchführung von Änderungsabnahmen ebenfalls zulässige „Prüfzeugnisse“ vorliegen.

2.5 (FORTS.)

ÄNDERUNGSABNAHMEN ZUR ÄNDERUNG DER FAHRZEUGART

- Die **formale Änderung** der Angaben in ZEILE 1, ZIFFER 1 infolge von Auflastungen (ohne technische Änderung!) gilt nicht als Änderung der Fahrzeugart im Sinne des § 19.2 StVZO; siehe hierzu auch **§ 27.1 – Auflastungen“**.

- Beispiele:
 - **PKW KOMBI** in
PKW

 - **LKW OFFENER KASTEN** in
**LKW SPRIEGEL UND
PLANE**

 - **WOHNMOBIL BIS 2,8T** in
WOHNMOBIL UEB. 2,8T

2.6

ÄNDERUNGSABNAHMEN

AN ZULASSUNGSFREIEN FAHRZEUGEN

- Für die vorgenommene Änderung muss ein zulässiges „Prüfzeugnis“ (TEILEGENEHMIGUNG oder TEILEGUTACHTEN) vorgelegt werden.
- Als BE-Nachweis sind für **zulassungsfreie, betriebserlaubnispflichtige Fahrzeuge** vorgeschrieben:
ABE-Abdruck oder EG-Übereinstimmungsbescheinigung oder Einzel-BE.
- Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere kann in einem Beiblatt-Verfahren oder durch Ausfertigung eines neuen Fahrzeugpapiers (Betriebserlaubnis) erfolgen.
- Im Beiblatt-Verfahren (gemäß Festlegung der 116. Sitzung des BLFA-TK) sind der alte BE-Nachweis und die nach Vorlage eines Teilegutachtens durch den aaSoP/PI erstellte Änderungsabnahme-Bestätigung durch den Fahrzeughalter der Zulassungsbehörde vorzulegen, welche auf dem ursprünglichen BE-Nachweis den Vermerk anbringt:
„ZU DIESER BE GEHÖRT EIN BEIBLATT“
(Das Beiblatt ist die Änderungsabnahme-Bestätigung.)
- Ansonsten ist durch die Zulassungsbehörde ein neues Fahrzeugpapier (Betriebserlaubnis) auszustellen.

Für **zulassungsfreie, betriebserlaubnis- und kennzeichenpflichtige** Fahrzeuge ist grundsätzlich eine Änderungsabnahmebestätigung gemäß § 19.4 StVZO zu erstellen; für die Ausstellung der erforderlichen neuen Fahrzeugscheine sind die Zulassungsbehörden zuständig.

2.7

ÄNDERUNGSABNAHMEN

BEI RÜCKRÜSTUNG IN DEN URZUSTAND

- Im Bereich der zulassungsfreien Fahrzeuge (Mofa, Kleinkraftrad, Leichtkraftrad) kommt es aus fahrerlaubnisrechtlichen Gründen gehäuft zu Änderungen in beiden „Richtungen“.
- Im Regelfalle liegt nur für die Umrüstung ein „Prüfzeugnis“ vor, nicht aber für die Rückrüstung.
- Eine erneute Änderungsabnahme für die Rückrüstung ist deshalb nur zulässig, wenn der mit der Durchführung der **Änderungsabnahme** Betraute zweifelsfrei feststellen kann, dass durch den definierten Umrüstumfang das ursprüngliche Fahrzeug wiederhergestellt wird (z. B. Hinzufügen oder Entfernen der Drossel im Ansaugsystem, Lochblende etc.).
- Diese Voraussetzung wird bei Vorlage von Teilegenehmigungen, in denen bereits beide Varianten beschrieben und zulässig sind, oder von Teilegutachten erfüllt.
- In jedem Falle besteht Meldepflicht des Fahrzeughalters gegenüber der Zulassungsbehörde.

2.8

ÄNDERUNGSABNAHMEN BEI BEHINDERTEN–UMBAUTEN

- **Änderungsabnahmen** bei Behinderten-Umbauten sind nur möglich, wenn dafür zulässige „Prüfzeugnisse“ vorliegen.
- Die üblichen Änderungsumfänge, wie Verlegung des Gaspedals, Verlegung der Kupplungsbetätigung, Veränderung der Betätigungseinrichtungen der Bremsanlagen, Verlegung der Betätigungseinrichtungen für Sekundärfunktionen, müssen in diesen „Prüfzeugnissen“ (Teilegenehmigungen oder Teilegutachten) detailliert beschrieben sein.
- Aufgrund der Tragweite derartiger Änderungen und der bestehenden Verbindung mit anderen Verfahren (ärztliche Gutachten, neue Fahrerlaubnisprüfung u. a.) muss bei Nichtvorlage zulässiger „Prüfzeugnisse“ in jedem Falle eine Begutachtung der Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen erfolgen!

2.9

ÄNDERUNGSABNAHMEN BEI MEHRFACHÄNDERUNGEN

- GEGENSEITIGE BEEINFLUSSUNG

- Werden mehrere Änderungen, die sich in ihrer Kombination gegenseitig so beeinflussen, dass eine Gefährdung zu erwarten ist oder eine (unzulässige) Verschlechterung des Abgas- oder Geräuschverhaltens eintritt, zeitgleich oder zeitlich versetzt vorgenommen, so erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs.
- Der mit der Änderungsabnahme betraute aaSoP oder PI hat zu prüfen, ob eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist oder eine Verschlechterung des Abgas- oder Geräuschverhaltens eintritt (Sachverständigen-Ermessen).
- Orientierungshilfe für die gegenseitige Beeinflussung ist die MATRIX im Beispielkatalog (s. **ANLAGE 3**).
- Eine **Änderungsabnahme** darf durchgeführt werden, wenn zwar eine gegenseitige Beeinflussung der Änderungen erfolgt, aber aus den „Prüfzeugnissen“ jeweils die Zulässigkeit der Kombination mit der anderen Änderung zu entnehmen ist.
- Falls keine konkreten Angaben über die gegenseitige Beeinflussung der Änderungen im „Prüfzeugnis“ enthalten sind, muss vom aaSoP/PI mit SACHVERSTAND eine Einschätzung darüber getroffen werden, ob durch diese eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten oder eine Verschlechterung des Abgas- oder Geräuschverhaltens eingetreten ist.

Dies ist z. B. möglich bei Änderung einer Rad-Reifen-Kombination in Verbindung mit dem Anbau einer Kupplungskugel mit Halterung; aber nicht bei Änderung einer Rad-Reifen-Kombination in Verbindung mit einer Tieferlegung (**SIEHE AUCH FOLGESEITE!**).

- Auch bei jeder weiteren Änderung ist erneut die gegenseitige Beeinflussung zu prüfen und zu bewerten.

2.9 (FORTS.)

ÄNDERUNGSABNAHMEN BEI MEHRFACHÄNDERUNGEN

- GEGENSEITIGE BEEINFLUSSUNG

Achtung !

- Alle bereits vorhandenen Änderungen sind im Rahmen der Bestätigung des ordnungsgemäßen Anbaus einer weiteren Änderung auf der Änderungsabnahme-Bestätigung „identifizierbar“ zu dokumentieren. Damit soll abgesichert werden, dass von den Fahrzeughaltern jeweils bewusst einzeln vorgestellte Änderungen (trotz ihrer negativen gegenseitigen Beeinflussung) nicht in Form einer Summe von dazu erstellten Abnahmebestätigungen der Zulassungsbehörde vorgelegt und dadurch legitimiert werden können!
- Bei nicht vorhandenen vorausgegangenen Änderungen ist dies durch Angabe von „**KEINE**“ kenntlich zu machen.
- Ist jedoch durch die Kombination von Änderungen eine Gefährdung zu erwarten oder tritt eine Verschlechterung des Abgas- oder Geräuschverhaltens ein, so erlischt die BE des Fahrzeugs.
- Dann folgt:
 - In diesen Fällen werden in der Regel über den Umfang einer **Änderungsabnahme** hinausgehende Prüfungen (z. B. Fahrversuche, Labor- oder Festigkeitsuntersuchungen o. ä.) erforderlich sein.

Die weitere Bearbeitung darf unter Beachtung der Einzelanweisung gemäß § 13 KfSachvG bzgl. Abnahmen von reihenweise gefertigten Fahrzeugteilen nur durch den aaS/aaSmT erfolgen.
 - Für die Erteilung einer neuen BE gilt § 21 StVZO entsprechend. Hierbei sind in jedem Fall die Vorgaben des § 19.2 StVZO einzuhalten.

2.10

ÄNDERUNGSABNAHMEN

BEI VERSCHLECHTERUNG DES ABGASVERHALTENS

- Die Betriebserlaubnis eines Fahrzeugs erlischt, wenn sich das Abgasverhalten verschlechtert.
- Die „**Verschlechterung**“ ist vom Gesetzgeber nicht eindeutig definiert.
Deshalb wird seit Einführung der neuen Rechtsvorschrift des § 19 StVZO aus logischen und praktischen Gründen von folgender Definition ausgegangen:

„Eine Verschlechterung des Abgasverhaltens tritt ein, wenn die mit der Betriebserlaubnis nachgewiesene Abgasvorschrift durch die vorgenommene Änderung nicht mehr eingehalten wird“.

Die BE erlischt jedoch nicht, wenn bei einer durchgeführten technischen Änderung zwar eine Verschlechterung eintritt, aber die zum Zeitpunkt der Erstzulassung geltenden Mindestanforderungen an das Abgasverhalten eingehalten werden und darüber ein Nachweis in Form eines „Prüfzeugnisses“ (§ 19.3 StVZO) vorliegt. Ggf. kann dabei trotzdem eine Korrektur der Abgas-Schlüsselnummer erforderlich sein!

Hinweis:

Der Erteilung einer Betriebserlaubnis kann der Nachweis einer höherwertigen Abgasvorschrift („Übererfüllung der Mindestanforderungen“) zugrunde liegen.

2.10 (FORTS.)

ÄNDERUNGSABNAHMEN

BEI VERSCHLECHTERUNG DES ABGASVERHALTENS

- Für eine **Änderungsabnahme** muss ein zulässiges „Prüfzeugnis“ (z. B. Teilegutachten über einen Nachrüst-KAT) vorgelegt werden, in dem für das konkrete Fahrzeug mindestens die Einhaltung der zum Zeitpunkt des erstmaligen In-Verkehr-Bringens geltenden Mindestanforderungen bestätigt wird. Die Dokumentation der Einhaltung darüber hinausgehender Vorschriften ist möglich.
- Bei „Prüfzeugnissen“ ohne Bezug auf einen Zeitpunkt des erstmaligen In-Verkehr-Bringens sind die Prüfergebnisse hinsichtlich der geltenden Vorschriften zu bewerten, die zum Zeitpunkt der Erstzulassung des von der Änderung betroffenen Fahrzeugs galten.
- Ist eine solche Bewertung nicht möglich, kann die **Änderungsabnahme** nicht durchgeführt werden.

2.11

ÄNDERUNGSABNAHMEN BEI VERSCHLECHTERUNG DES GERÄUSCHVERHALTENS

- Die Betriebserlaubnis eines Fahrzeugs erlischt, wenn sich das Geräuschverhalten verschlechtert.

- Die „**Verschlechterung**“ ist vom Gesetzgeber nicht eindeutig definiert.

Deshalb wird seit Einführung der neuen Rechtsvorschrift des § 19 StVZO aus logischen und praktischen Gründen von folgender Definition ausgegangen:

„Eine Verschlechterung des Geräuschverhaltens tritt ein, wenn mit der technischen Änderung der in den Fahrzeugpapieren angegebene Fahr-Geräuschwert nicht mehr eingehalten wird.“

Die BE erlischt jedoch nicht, wenn bei einer durchgeführten technischen Änderung zwar eine Verschlechterung eintritt, aber der zum Zeitpunkt der Erstzulassung für die jeweilige Fahrzeugart geltende Grenzwert für das Fahrgeräusch nach der Änderung noch eingehalten wird und darüber ein Nachweis in Form eines „Prüfzeugnisses“ (§ 19.3) vorliegt.

- Für eine **Änderungsabnahme** muss ein zulässiges Prüfzeugnis (z. B. Teilegutachten, EG-Typgenehmigung für einen Austauschschalldämpfer) vorgelegt werden, in dem für das konkrete Fahrzeug die Einhaltung der anzuwendenden Vorschriften (Fahrgeräuschgrenzwert) bestätigt sowie die Fahr- sowie Standgeräuschwerte dokumentiert sind.

Hinweis:

Für das Standgeräusch besteht kein gesetzlicher Grenzwert; es ist lediglich ein Kontrollwert.

2.11 (FORTS.)

ÄNDERUNGSABNAHMEN BEI VERSCHLECHTERUNG DES GERÄUSCHVERHALTENS

- Bei „Prüfzeugnissen“ ohne Bezug auf einen Zeitpunkt des erstmaligen In-Verkehr-Bringens sind die Prüfergebnisse hinsichtlich der geltenden Vorschriften zu bewerten, die zum Zeitpunkt der Erstzulassung des von der Änderung betroffenen Fahrzeugs galten.
- Ist eine solche Bewertung nicht möglich, kann die Änderungsabnahme nicht durchgeführt werden.
- Wird die Änderungsabnahme positiv abgeschlossen, sind die im Teilegutachten ausgewiesenen FAHR- UND STANDGERÄUSCHWERTE zu übernehmen.

2.12

ÄNDERUNGSABNAHMEN

VON TEILEN MIT INTERNATIONALER GENEHMIGUNG

- Nach Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 70/156/EWG stellen die EG-Einzelrichtlinien auf die Prüfung von Teilen und deren Verwendung durch den Hersteller in Verbindung mit der Fahrzeug-Typgenehmigung sowie die Verwendung der Teile allgemein im Rahmen ihres Ersatzes ab; entsprechendes gilt für die ECE-Regelungen.
- Diese Richtlinien und Regelungen enthalten daher grundsätzlich keine Verfahrensfestlegungen für die nachträgliche Anbauabnahme dieser Teile.
- Deshalb sind die Vorschriften des § 19 Abs. 2 und 3 StVZO auch in diesen Fällen anzuwenden, wobei die Vorschrift des § 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO jeweils im Einzelfall zu bewerten ist.

2.13

ÄNDERUNGSABNAHMEN

VON MECHANISCHEN VERBINDUNGSEINRICHTUNGEN

- Eine **Änderungsabnahme** kann erforderlich sein, wenn z. B. das Fahrzeug nachträglich mit einer mechanischen Verbindungseinrichtung ausgerüstet oder die Verbindungseinrichtung gegen eine andere nicht genormte ausgetauscht wird; sie ist z. B. immer erforderlich, wenn der Anbau in Kombination mit weiteren gleichzeitig oder bereits vorher vorgenommenen Änderungen erfolgt und eine gegenseitige Beeinflussung gemäß ANLAGE 3! eintritt.

Hinweise:

- Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erst „bei nächster Befassung“ der Zulassungsbehörde mit den Fahrzeugpapieren erforderlich.
- Bei internationalen Genehmigungen kann anstelle des vorgeschriebenen nationalen Prüfzeichens in Ziffer 27 der Fahrzeugpapiere der Eintrag des internationalen Genehmigungszeichens erfolgen.
- Ist dies aus Platzgründen (maximal 10 Stellen wie TP-Prüfzeichen!) nicht möglich, hat der Eintrag vollständig in Ziffer 33 unter Bezug auf Ziffer 27 der Fahrzeugpapiere zu erfolgen.

Beispiele: [ZIFF. 27: e1 00-0304*](#)
[ZIFF.33 : ZIFF. 27: e13 00-0305*](#)

2.14

ÄNDERUNGSABNAHMEN

EINER RAD-REIFEN-KOMBINATION

AN PKW UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES

„ENTFALLS DER REIFEN-FABRIKATS-BINDUNG“

- Fabrikats- und/oder Typbindungen von Bereifungen in Teilegenehmigungen/Teilegutachten sind für mehrspurige Fahrzeuge nunmehr lediglich als **EMPFEHLUNG** anzusehen.

Fallbeispiel a)

- Bei einer Änderungsabnahme für ein Sonderrad wird festgestellt, dass die im „Prüfzeugnis“ **empfohlene/„vorgeschriebene“ Bereifung (auch hinsichtlich des angegebenen Reifenfabrikats) am Fahrzeug montiert ist.**

Im Nachweisblatt ist einzutragen:

**ZIFF.33: ZIFF.20 U. 21: AUCH GEN. 195/50 R 15 82H;
BESCHRAENK. OD. AUFLAG. LT. MITZUFUEHR. ABE/TGA***

Fallbeispiel b)

- Bei einer Änderungsabnahme für ein Sonderrad wird festgestellt, dass die im „Prüfzeugnis“ **empfohlene/„vorgeschriebene“ Bereifung (hinsichtlich des Fabrikats) nicht am Fahrzeug montiert ist.**

- Im Nachweisblatt ist einzutragen:

**ZIFF.33: ZIFF.20 U. 21: AUCH GEN. 195/50 R 15 82H;
BESCHRAENK. OD. AUFLAG. LT. MITZUFUEHR. ABE/TGA***

- **(SIEHE AUCH FOLGESEITE!)**

2.14 (FORTS.)

ÄNDERUNGSABNAHMEN

EINER RAD-REIFEN-KOMBINATION

AN PKW UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES

„ENTFALLS DER REIFEN-FABRIKATS-BINDUNG“

- **Zusätzlich** ist unter BEMERKUNGEN/HINWEISE/AUFLAGEN der Text „**FABRIKAT UND/ODER TYP DER BEREIFUNG ABWEICHEND VON EMPFEHLUNG D.ABE/TGA**“ einzutragen.
Der Vermerk über das tatsächlich vorhandene Reifenfabrikat ist möglich!
- Wird bei einer Änderungsabnahme für ein Sonderrad festgestellt, dass das **empfohlene/vorgeschriebene Fabrikat bei Z-Reifen nicht am Fahrzeug montiert** ist, muss dafür mindestens eine **TRAGFÄHIGKEITSBESTÄTIGUNG** des anderen Reifenherstellers vorgelegt werden.

Hinweis:

Auch weiterhin ist zu beachten, dass durch diese Änderungen eine Erwartung der Gefährdung von Verkehrsteilnehmern nicht eintreten und sich das Abgas- und Geräuschverhalten nicht verschlechtern darf.

Dies ist beispielsweise der Fall, wenn

- Geschwindigkeits- und/oder Tragfähigkeitsindex der Bereifung nicht ausreichen,
- die normgerechte Reifen/Felgen-Zuordnung nicht gegeben ist,
- durch Veränderung der Spurweite (z. B. Einpresstiefe des Rades) eine negative Beeinflussung der Fahrstabilität bzw. der Fahrwerksfestigkeit entsteht,
- sich der Abrollumfang so verändert, dass eine Tacho-Angleichung erforderlich ist oder
- sich der Abrollumfang so verändert, dass elektronische Regelsysteme des Fahrzeugs (wie z. B. ABV, ASR, ESP) unzulässig beeinflusst werden oder
- sich der Abrollumfang so verändert (> 8 %), dass ein neuer Abgas-Nachweis erforderlich wird.

2.15

ÄNDERUNGSABNAHMEN EINER RAD-REIFEN-KOMBINATION AN 2- UND 3-RÄDRIGEN FAHRZEUGEN UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER REIFEN-FABRIKATS-BINDUNG

- Fabrikats- und/oder Typbindungen von Bereifungen sind weiterhin verbindlich!
- Deshalb sind bei Abweichungen von der vorgeschriebenen Reifenfabrikats- oder Typbindung entsprechende **BESCHEINIGUNGEN** des Fahrzeug- oder Reifenherstellers mit eindeutigem Bezug auf den Fahrzeugtyp durch den Fz-Führer mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

Fallbeispiel a)

- Bei einer Änderungsabnahme einer nicht in den Fz-Papieren eingetragenen neuen Rad-Reifen-Kombination wird festgestellt, dass die im Prüfzeugnis „**vorgeschriebene**“ **Bereifung** (auch hinsichtlich des angegebenen Reifenfabrikats) am Fahrzeug montiert ist.
REIFENGRÖÖE UND REIFENFABRIKAT sind zu dokumentieren!
- Im Nachweisblatt ist einzutragen:
ZIFF.33: ZIFF.20: 120/70 ZR 17 58W TL, ZIFF.21: 190/50 ZR 17 73W TL; VORN: METZELER ME Z4 FRONT U. HINTEN: METZELER ME Z4*
- **(SIEHE AUCH FOLGESEITE!)**

2.15 (FORTS.)

ÄNDERUNGSABNAHMEN EINER RAD-REIFEN-KOMBINATION AN 2- UND 3- RÄDRIGEN FAHRZEUGEN UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER REIFEN-FABRIKATS-BINDUNG

Fallbeispiel b)

- Bei einer Änderungsabnahme einer neuen Rad-Reifen-Kombination wird festgestellt, dass die im Prüfzeugnis „**vorgeschriebene**“ **Bereifung** (hinsichtlich des Fabrikats) **nicht** am Fahrzeug montiert ist.
 1. Die o. g. BESCHEINIGUNG muss unbedingt vorliegen!
 2. Im Nachweisblatt können einzelne oder wahlweise alle im „Prüfzeugnis“ ausgewiesenen Reifenfabrikate dokumentiert werden.
 3. Im Nachweisblatt ist einzutragen:
ZIFF.33: ZIFF.20: 120/70 ZR 17 58W TL, ZIFF.21: 190/50 ZR 17 73W TL: VORN: METZELER ME Z4 FRONT U. HINTEN: METZELER ME Z4*
 4. Zusätzlich ist unter BEMERKUNGEN/HINWEISE/AUFLAGEN der Text „**FABRIKAT UND/ODER TYP DER BEREIFUNG ABWEICHEND VON D. ABE/TGA**“ einzutragen.

Der Vermerk über das tatsächlich vorhandene Reifenfabrikat ist möglich!

2.16

ÄNDERUNGSABNAHMEN

AUF GRUNDLAGE VON HERSTELLER- BESCHEINIGUNGEN

- Von FAHRZEUGHERSTELLERN ausgestellte Bescheinigungen müssen sich zur Verwendung für **Änderungsabnahmen** auf Änderungsumfänge beziehen, die sich aus den Vorschriften des § 19.2 StVZO ergeben.
Solche Bescheinigungen sind keine zulässigen „Prüfzeugnisse“ und haben lediglich den Charakter von Ergänzungen/Erläuterungen der ansonsten vorgeschriebenen Teilegenehmigungen oder Teilegutachten.
- Bescheinigungen zu Sachverhalten außerhalb des § 19.2 StVZO haben keine Bedeutung für **Änderungsabnahmen** oder -begutachtungen. Sie können vom Fahrzeughalter direkt der Zulassungsbehörde zwecks Ergänzung der Fahrzeugpapiere gemäß § 27.1 StVZO vorgelegt werden.
- Es dürfen keine Herstellerbescheinigungen (mit der Folge von Änderungsbegutachtungen nach § 19.2 StVZO) für reihenweise produzierte Nach- und Umrüstteile mehr erstellt werden.
(s. **ANLAGE 4**).

3.1

TATSACHENFESTSTELLUNG VERÄNDERTER DATEN OHNE TECHNISCHE ÄNDERUNG (§ 27.1 StVZO)

- Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Umrüstkataloge (außer „Umrüstkataloge“ in Form von Sammlungen von Teilegutachten) ersetzen keine zulässigen „Prüfzeugnisse“.

„TATSACHENFESTSTELLUNGEN VERÄNDERTER DATEN OHNE TECHNISCHE ÄNDERUNG“ sind nicht § 19-relevant, werden aber von den Zulassungsbehörden nach Vorlage entsprechenden Herstellerbescheinigungen, Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Gutachten oder „Prüfberichten“ durch den Fz-Halter im Regelfalle trotzdem nicht bearbeitet.

- Die Handhabung von Bestätigungen für § 27 StVZO hat wie folgt zu erfolgen:
 - Die Vorschriften des § 27 StVZO (= „Meldepflichten der Eigentümer und Halter von Kraftfahrzeugen und Anhängern; Zurückziehung aus dem Verkehr und erneute Zulassung“) sind darauf ausgerichtet,
 - die jeweilige Bauart und Ausrüstung eines Fahrzeugs richtig zu beschreiben,
 - festzulegen, wann die Zulassungsbehörden sich ggf. mit erforderlichen Änderungen zu befassen haben,
 - Maßnahmen gegen Eigentümer oder Halter zu ergreifen, die ihren Meldepflichten nicht nachgekommen sind.

3.1 (FORTS.)

TATSACHENFESTSTELLUNG VERÄNDERTER DATEN OHNE TECHNISCHE ÄNDERUNG (§ 27.1 StVZO)

- Für die Ausstellung einer Bestätigung für § 27 Abs. 1 StVZO müssen deshalb folgende **Grundsätze** erfüllt sein:

1. Eine Bestätigung nach § 27 StVZO kann **nur für solche Sachverhalte ausgestellt werden, denen keine technische Änderung vorausgegangen ist.**
2. Für eine derartige Bestätigung ist das Formblatt gemäß VkB1. Heft 7-2000 Nr. 53 S. 124ff. bzw. ein inhaltsgleicher EDV-Ausdruck zu verwenden.
3. Die Bestätigung darf nur von aaSoP oder PI ausgestellt werden.

Abweichungen von den genannten Regelungen bedürfen einer individuellen Rechtsgrundlage, wie z. B. beim Ausbau oder der Deaktivierung von Beifahrer-Airbags.

- Praktische Beispiele für diese „Tatsachenfeststellungen“ **OHNE TECHNISCHE ÄNDERUNG** sind: geringfügige Auflastungen, Ablastungen, Anhängelasterhöhungen (z. B. für geringere Steigungen), Änderungen des Ausrüstungszustandes, Erfassung von nicht prüfpflichtigen Änderungen, ergänzende Beschreibungen von Fahrzeugmerkmalen.

3.2

BEISPIEL „AUFLASTUNGEN“

- Auflastungen des zulässigen Gesamtgewichtes ohne technische Änderung (Richtwert ca. + 4 %) dürfen ohne vorliegendem „Prüfzeugnis“ nur erfolgen, wenn dazu eine positive Stellungnahme eines Technischen Dienstes, mindestens aber die ausdrückliche Zustimmung des Fz-Herstellers vorliegt.
Die dabei festgelegten Randbedingungen sind strikt einzuhalten!
- Bei Auflastungen, für die Technische Änderungen erforderlich sind (z.B. Vorschrift zur Verwendung anderer Reifenwerte) ist unter Vorlage eines zulässigen „Prüfzeugnisses“ eine **Änderungsabnahme** und ansonsten eine Änderungsbegutachtung durchzuführen.

Hinweise:

- Werden durch die Auflastung bereits festgelegte andere Fahrzeugdaten betroffen oder resultieren daraus technische Änderungen, ist unter Vorlage eines zulässigen „Prüfzeugnisses“ eine **Änderungsabnahme** und ansonsten eine Änderungsbegutachtung durchzuführen.
- Auflastungen über die in § 34 StVZO festgelegten Grenzen hinaus sind im Rahmen des § 27.1 StVZO nicht zulässig (nur nach Begutachtung durch aaS und erfolgter Erteilung einer Ausnahmegenehmigung!);
technisch zulässige Werte können unter Ziffer 33 oder 34 vermerkt werden.
- Eine automatische Addition der angegebenen zulässigen Achslasten ist nicht zulässig!
- Das zulässige Gesamtgewicht ist in den Fahrzeugpapieren unverzüglich berichtigen zu lassen.

Zusätzlich ist anzugeben:

„FZ AUFGELASTET OHNE TECHN. ÄNDERUNG“

- Das neue zulässige Gesamtgewicht ist auf den Fabrikschild des Fahrzeuges anzugeben; das ALB-Schild ist ggf. zu korrigieren.

3.3

BEISPIEL „ABLASTUNGEN“

- Unter „Ablastungen“ wird die formelle Herabsetzung des zulässigen Gesamtgewichtes verstanden.
- Der nach Ablastung verbleibende Nutzlastanteil sollte mindestens 20 % des neuen zGG bzw. das neue zGG sollte mindestens 125 % des Leergewichtes betragen.
- Für Fahrschulfahrzeuge gelten Sonderbestimmungen!
- Werden durch die Ablastung bereits festgelegte andere Fahrzeugdaten betroffen oder resultieren daraus technische Änderungen, ist unter Vorlage eines zulässigen „Prüfzeugnisses“ eine **Änderungsabnahme** und ansonsten eine Begutachtung gemäß § 19.2 i.V.m. § 21 StVZO durchzuführen.

Hinweise:

- Das neue zGG ist verbindlich; es darf nicht zwei zGG für ein Fahrzeug geben.
- Das zulässige ZUG-Gesamtgewicht ist zu beachten!
- Das Anhängelastverhältnis muss erhalten bleiben; bei extremen Ablastungen muss auch die Anhängelast im alten Verhältnis neu festgelegt werden.
- Bei Unterschreitung der jeweiligen Gewichtsgrenzen sind in Abhängigkeit der Fahrzeugart unbedingt die dann veränderten Bau- und Ausrüstungsvorschriften zu beachten, z. B. Bremse, Abgasverhalten, Geräusche, Sicherheitsgurte.
- Das zulässige Gesamtgewicht, eventuell auch die zulässige Anhängelast und bei Nutzfahrzeugen die zulässige Nutzlast/Aufliege-last sind in den Fahrzeugpapieren unverzüglich zu berichtigen. **Zusätzlich ist anzugeben:** „FZ ABGELASTET OHNE TECHN. AENDERUNG“ oder „FZ ABGELASTET (TECHN. MOEGL.: ZIFF. 15:..., ZIFF. 28:..., ...)“*
- Sich durch die Ablastung ändernde Schlüssel-Nummern sind zu korrigieren.
- Das neue zulässige Gesamtgewicht ist auf den **FABRIKSCHILD** des Fahrzeuges anzugeben; das ALB-Schild ist ggf. zu korrigieren.

3.4

BEISPIEL „ANHÄNGELASTERHÖHUNGEN“

- **Anhängelasterhöhungen dürfen ohne vorliegendem „Prüfzeugnis“ nur erfolgen, wenn dazu eine positive Stellungnahme eines Technischen Dienstes, mindestens aber die ausdrückliche Zustimmung des Fz-Herstellers vorliegt.
Die dabei festgelegten Randbedingungen sind strikt einzuhalten!**
- Bei Anhängelasterhöhungen, für die Technische Änderungen erforderlich sind (z. B. Vorschrift zur Verwendung anderer Teile), ist unter Vorlage eines zulässigen „Prüfzeugnisses“ eine **Änderungsabnahme** und ansonsten eine Änderungsbegutachtung durchzuführen.

Hinweise:

- Anhängelasterhöhungen können ggf. unabhängig vom Anbau der mechanischen Verbindungseinrichtungen, also auch nach deren Anbau erfolgen.
- Anhängelasterhöhungen werden üblicherweise im Zusammenhang mit der Festlegung geringerer befahrbarer Steigungen vorgenommen. Sie spielen praktisch eine Rolle in Verbindung mit der Anschaffung neuer Zugfahrzeuge für bereits vorhandene Wohn- oder Sportanhänger unter weitgehend definierten Einsatzkriterien.
- Eine Erhöhung der zulässigen Anhängelast kann auch erfolgen in Verbindung mit der Erhöhung des zGG bei Beeinflussung des Massenverhältnisses zwischen Zugfahrzeug und Anhänger (künstliche Anhebung des zGG zur Ausnutzung einer erhöhten Anhängelast).
- Eine weitere Möglichkeit ist die Erhöhung der zulässigen Anhängelast bei Geländefahrzeugen zur Ausnutzung des Massenverhältnisses 1:1,5.
- Für die Auswahl der erforderlichen mechanischen Verbindungseinrichtungen gelten entsprechende Festlegungen.
- Die festigkeitsmäßige Auslegung der KmH ist nicht von anderen Fahrzeugeigenschaften (wie zum Beispiel Anfahrsteigfähigkeit, Bremsvermögen, Motorkühlung) bzw. von bestimmten Einsatzkriterien abhängig, sondern allein von der gegenseitigen Wirkung der zulässigen miteinander zu verbindenden Massen!
- Der erforderliche Dc-Wert ist grundsätzlich in allen Fällen aus dem höchsten in den Fahrzeugpapieren angegebenen zGG und der höchsten in den Fahrzeugpapieren angegebenen Anhängelast zu errechnen.

4. ANLAGEN:

ANLAGE 1:

Wortlaut der Einzelanweisung an alle aaS der Technischen Prüfstellen

ANLAGE 2:

Tabellarische Übersicht der für Änderungsabnahmen zulässigen „Prüfzeugnisse“

ANLAGE 3:

MATRIX zur gegenseitigen Beeinflussung bei Kombinationen von Änderungen

ANLAGE 4:

Rundschreiben der Geschäftsführung des AKE beim KBA an Hersteller und Importeure vom 12.02.2001 betreffs Herstellerbescheinigungen

Einzelanweisung gemäß § 13 Abs. 1 KfSachvG zu StVZO § 19 Abs. 2

In Umsetzung eines Beschlusses der 121. Sitzung des BLFA -TK am 09./10. März 1999 durch die jeweils zuständigen Länderbehörden sind die Leiter aller Technischen Prüfstellen anzuweisen, in ihrem Verantwortungsbereich eine Einzelanweisung gemäß § 13 Abs. 1 Kraftfahr-sachverständigengesetz (KfSachvG) zur Sicherung der Qualität von Teilen, die anlässlich durchgeführter technischer Änderungen durch amtlich anerkannte Sachverständige begutachtet werden sollen, zu realisieren und mit Wirkung vom 01. Mai 1999 anzuwenden.

Die Einzelanweisung hat folgenden Wortlaut:

„Einzelanweisung gemäß § 13 Abs. 1 KfSachvG zur Sicherung der Qualität bei Begutachtungen durch aaS für die Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis nach Änderungen durch Ein- oder Anbau von Teilen (§ 19 Abs. 2 StVZO in Verbindung mit § 21)

Zur Klarstellung weise ich auf Folgendes hin:

Bei den oben genannten Begutachtungen von Fahrzeugen, deren bisherige Betriebserlaubnis infolge einer nachträglichen Änderung durch Ein- oder Anbau von Teilen erloschen ist (§ 19 Abs. 2), darf der aaS Prüfungsbestätigungen anderer sachverständiger Personen oder Stellen (z.B. Prüfberichte, Messberichte, Gutachten, Musterberichte oder -gutachten, Herstellerbescheinigungen) nur dann als Ersatz für eigene Prüfungen und Messungen eigenverantwortlich verwenden, wenn die Identität des ein- oder angebauten Teiles mit dem in der Prüfungsbestätigung beschriebenen Teil eindeutig ist. Dies ist bei Einzelanfertigung nur dann gegeben, wenn das ein- oder angebaute Teil eine dauerhafte und unverwechselbare Kennzeichnung aufweist und diese in der Prüfungsbestätigung aufgeführt ist. Die Prüfungsbestätigung muss für jedes Teil von der ausstellenden Person oder Stelle original unterschrieben und abgestempelt sein.

Für reihenweise hergestellte Teile ist eine Bauartgenehmigung, Teilebetriebserlaubnis, EG- oder ECE-Genehmigung, ein Nachtrag zur Genehmigung des Fahrzeugtyps oder ein Teilegutachten erforderlich. Prüfungsbestätigungen dürfen für diese Teile nicht verwendet werden.

Mit dieser Anweisung soll eine ordnungsgemäße Umsetzung des § 19 Abs. 3 und 4 StVZO und außerdem erreicht werden, dass bei Begutachtungen nach § 19 Abs. 2 StVZO in Verbindung mit § 21 StVZO hinsichtlich der Sicherheit und Qualität der ein- oder angebauten Teile das gleiche Niveau gewährleistet wird, wie bei Bauartgenehmigungen, Betriebserlaubnissen und Teilegutachten.

Diese Einzelanweisung ist mit Wirkung vom 01. Mai 1999 anzuwenden.“

ANLAGE 2

Übersicht über die gemäß § 19 Abs. 3 StVZO zulässigen „Prüfzeugnisse“

Art des „Prüfzeugnisses“	Erstellungsdatum	Voraussetzungen	Verwendbar bis	Anmerkungen
<p>Gutachten eines aaS = PRÜFBERICHTE,</p> <p>auch: Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Fz-Herstellern, Umrüstkataloge von Fz-Herstellern, wenn Mitunterzeichnung durch einen aaS (im Regelfalle des „Haussachverständigen“ beim Hersteller), erfolgt, wodurch der Status eines Prüfberichtes erreicht wird.</p> <p><u>Achtung!</u> Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Teileherstellern sowie zusammenstellende Übersichten, wie zum Beispiel der RÄDERKATALOG, sind <u>keine zulässigen Prüfzeugnisse!</u></p>	<p>Ab 01.01.1994 Bis 31.12.1996</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfbericht vom Leiter der TP gegengezeichnet - Prüfbericht bis spätestens 31.12.1996 erstellt - Prüfbericht danach weder ergänzt noch geändert - Hersteller muss ab 01.10.1997 für ab diesem Tag gefertigte Teile ein zertifiziertes oder verifiziertes QM-System unterhalten - Hersteller muss mit Originalstempel und -unterschrift das Vorhandensein dieses QM-Systems auf dem Abdruck oder der Ablichtung des Prüfberichtes bestätigen* - Verwendungsbereich sowie Einschränkungen oder Einbauanweisungen müssen aufgeführt sein 	<p>Nur noch bis 31.12.2001!</p> <p>Festlegung durch 26. ÄVO-StVR; Neufassung des Beispielkatalogs - Teil A vom 09.06.1999</p> <p>*Nachweis des QM-Systems:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der überwiegenden Anzahl der Fälle wird das tatsächliche Herstellungsdatum nicht auf dem Teil angegeben sein. - Es ist nicht Aufgabe des PI, das Herstellungsdatum zu ermitteln. - Ist das Herstellungsdatum nicht auf dem Teil direkt angebracht, darf dies nicht zum Nachteil des Kunden führen; es ist deshalb in diesen Fällen davon auszugehen, dass das Teil vor dem 01.10.1997 hergestellt wurde und demnach kein QM-System nachgewiesen werden muss. 	<p>Nach diesem Zeitpunkt ist der Fahrzeughalter auf die nicht mehr bestehende Gültigkeit des vorgelegten „Prüfzeugnisses“ hinzuweisen und aufzufordern, vom Teilehersteller ein entsprechend zulässiges „Prüfzeugnis“ zu beschaffen.</p> <p>Der Teilehersteller erfährt auf diesem Wege von der Nichtverwendbarkeit dieses Prüfzeugnisses und kann sich diesbezüglich an den zuständigen Technischen Dienst wenden.</p> <p>Ein ersatzweises Ausweichen auf eine Änderungsbegutachtung durch den aaS/aaSmT ist infolge der Einzelanweisung nicht zulässig!</p>

Nur noch bis 31.12.2001!

Übersicht über die gemäß § 19 Abs. 3 StVZO zulässigen „Prüfzeugnisse“

Art des „Prüfzeugnisses“	Erstellungsdatum Herstellung der Teile	Voraussetzungen	Verwendbar bis	Anmerkungen
Gutachten eines Technischen Dienstes = TEILEGUTACHTEN	01.01.1994 bis 30.09.1997; <i>Herstellung bis 30.09.1997</i>	- Angabe von Auflagen oder Einschränkungen - Gültigkeit und Erstellung eines Teilegutachtens setzen den Nachweis über die Unterhaltung des vorgeschriebenen QM-Systems voraus*)		16. ÄVO-StVR *) QSS noch nicht immer nachgewiesen, deshalb zwangsweise Vorschrift mit 26. ÄVO-StVR durchgesetzt
	01.01.1994 bis 30.09.1997: <i>Herstellung ab 01.10.1997</i>	- Angabe des Verwendungsbereichs - Angabe von Hinweisen für die Änderungsabnahme - Angabe von Auflagen oder Einschränkungen		Festlegung durch 26. ÄVO-StVR; Neufassung des Beispielkatalogs – Teil A vom 09.06.1999
	Ab 01.10.1997;	- Gültigkeit und Erstellung eines Teilegutachtens setzen den Nachweis über die Unterhaltung des vorgeschriebenen QM-Systems voraus - Angabe eines Hinweises auf das Vorliegen dieses Nachweises auf dem Teilegutachten		
TEILEGENEHMIGUNGEN :				
ABE für Fz-Teile nach § 22 StVZO		wenn Änderungsabnahme vorgeschrieben		
BE im Einzelfall nach § 22 StVZO		wenn Änderungsabnahme vorgeschrieben		
ABG nach § 22a StVZO		wenn Änderungsabnahme vorgeschrieben		
BG im Einzelfall nach § 22a StVZO		wenn Änderungsabnahme vorgeschrieben		
BE oder Nachträge dazu für Fahrzeuge nach § 20 StVZO (ABE)		Nur wenn in diesen ausdrücklich die Möglichkeit einer <u>nachträglichen Änderung</u> innerhalb der beschriebenen Varianten festgelegt ist; in der Praxis nur Einzelbeispiele!		Bei ABE-Erteilung frühestens ab 01.01.1994; für PKW jedoch max. bis 31.12.1995 möglich!
BE oder Nachträge dazu für Fahrzeuge nach § 21 StVZO (EBE)		Kein praktisch möglicher Fall, sondern nur juristisch erforderliche Formulierung!		
EWG-Betriebsserlaubnisse	EG-Richtlinien	EG-Richtlinien und ECE-Regelungen enthalten grundsätzlich keine Verfahrensfestlegungen für die Anbauabnahme dieser Teile.		
EWG-Bauartgenehmigungen				
EG-Typgenehmigungen (außer für Fahrzeuge!)		Sind in den Erlaubnissen oder Genehmigungen Einschränkungen oder Einbauanweisungen festgelegt, gilt § 19 entsprechend.		
ECE-Genehmigungen	ECE-Regelungen			

ANLAGE 3

Gegenseitige Beeinflussung bei Kombinationen von Änderungen

Art der Änderung	Abgasverhalten	Auspuffanlage	Änderung am Motor, Leistungsänderung	Anhängekupplung	Lenkrad, Lenker	Tieferlegung	Spoiler	Federn, Stoßdämpfer	Spur/Sturz	Rad/Reifen
Rad/Reifen	X	-	X	-	X	X	X	X	X	-
Spur/Sturz	-	-	-	-	X	X	-	X	-	
Federn, Stoßdämpfer	-	X	X	-	-	X	-	-		
Spoiler	-	X	X	X	-	X	-			
Tieferlegung	-	X	-	X	-	-				
Lenkrad, Lenker	-	-	-	-	-					
Anhängekupplung	-	X	X	-						
Änderung am Motor, Leistungsänderung	X	X	-							
Auspuffanlage	X	-								
Abgasverhalten	-									

- (-) = keine gegenseitige Beeinflussung
 (+) = gegenseitige Beeinflussung möglich,
 in ABE/Teilegutachten/Genehmigung muss ein Hinweis auf
 die Zulässigkeit der Kombination vorhanden sein



Kraftfahrt-Bundesamt • 24932 Flensburg

Hersteller und Importeure von
Personenkraftwagen,
Lastkraftwagen,
Kraftomnibussen,
Wohnmobilen,
Anhängern,
Krafträdern

sowie
Automobil-Tuner

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Bei Antwort bitte angeben:
412-156.03 AKE
Ansprechpartner(in):
Dieter Lehmann
Telefon: (04 61) 3 16- 15 48
Telefax: (04 61) 3 16- 17 41
E-Mail: dieter.lehmann@kba.de

Datum: 12.02.2001

**Verfahren gemäß § 19 Abs. 3 StVZO;
- Herstellerbescheinigungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Nr. 2.3 der Anlage VIIIb StVZO sind die amtlich anerkannten Überwachungsorganisa-
tionen (ÜO) verpflichtet, gemeinsam mit den Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugver-
kehr (TP) turnusmäßig einen Erfahrungsaustausch durchzuführen. Dieser unter der Federfüh-
rung des Kraftfahrt-Bundesamtes tätige „Arbeitskreis Erfahrungsaustausch zu §§ 19 Abs. 3 und
29 StVZO“ (AKE) soll unter Mitwirkung eines Vertreters des BMVBW und zweier Vertreter der
zuständigen obersten Landesbehörden u. a. dazu beitragen, dass Hauptuntersuchungen und
Sicherheitsprüfungen nach § 29 StVZO sowie Ein- und Anbauabnahmen nach § 19 Abs. 3 Nr. 1,
3 und 4 StVZO ordnungsgemäß und nach gleichen Maßstäben durchgeführt werden.

Im Rahmen des Erfahrungsaustauschs musste mehrfach festgestellt werden, dass bei Ände-
rungen an Fahrzeugen in vielen Fällen nicht entsprechend der 16. und 26. Verordnung zur Än-
derung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (ÄVO StVR) verfahren wird. Bekanntlich sind
durch diese ÄVOen die Bestimmungen des § 19 StVZO geändert worden mit Blick auf ein
verbraucherfreundliches Verfahren sowie qualitätssichernde Maßnahmen bei der Produktion
von Nach- bzw. Umrüstteilen (Verbraucherschutz). So erlischt abweichend von § 19 Abs. 2 Satz
2 StVZO die Betriebserlaubnis eines nach- bzw. umgerüsteten Fahrzeugs gem. § 19 Abs. 3
StVZO dann nicht, wenn für die nachträglich angebauten **reihenweise hergestellten Fahr-
zeugteile eine Teilegenehmigung (§ 19 Abs. 3 Nr. 1 – 3 StVZO) oder ein Teilegutachten (§ 19
Abs. 3 Nr. 4 StVZO) vorliegt und den darin enthaltenen Auflagen entsprochen wird. Entgegen
dieser vorgeschriebenen Verfahrensweise werden jedoch für Umrüstungen unter Ver-
wendung reihenweise hergestellter Fahrzeugteile noch immer Herstellerbescheinigungen
gefertigt mit der Maßgabe, dass die Umrüstung unter Heranziehung einer solchen Be-
scheinigung nach § 19 Abs. 2 StVZO durch eine Technische Prüfstelle zu begutachten
ist.**

Aus gegeben Anlässen hat sich neben dem AKE auch der Bund-Länder-Fachausschuss „Tech-
nisches Kraftfahrwesen“ (BLFA-TK) kritisch mit dieser Problematik befasst und nochmals klar-
gestellt, dass für reihenweise hergestellte Teile eine Bauartgenehmigung, Teilebetriebserlaub-
nis, EG- oder ECE-Genehmigung, Genehmigung des Fahrzeugtyps oder ein Teilegutachten

Dienstszitz:
Fördestraße 16
24944 Flensburg

Öffnungszeiten:
Mo. - Do. 8:30 - 15:00 Uhr,
Fr. 8:30 - 14:00 Uhr

Telefon:
(04 61) 3 16-0

Telefax:
(04 61) 3 16 16 50
(04 61) 3 16 14 95

Konto:
Landeszentralbank Flensburg
(BLZ: 215 000 00)
Kto.-Nr. 215 01 000

E-Mail: kba@kba.de Internet: www.kba.de

Schreiben an Hersteller neu.doc/12.02.01/D

erforderlich ist. Prüfungsbestätigungen anderer sachverständiger Personen oder Stellen (z. B. Prüfberichte, Messberichte, Gutachten, Musterberichte oder -gutachten, **Herstellerbescheinigungen**) dürfen für diese Teile nicht verwendet werden. Eine entsprechende Einzelanweisung ist von den zuständigen Aufsichtsbehörden an die Leiter der Technischen Prüfstellen gegangen.

Damit die mit der Reform des § 19 StVZO angestrebten Ziele - Erhöhung der Verkehrssicherheit und des Verbraucherschutzes sowie Minderung des Aufwands der Fahrzeughalter und der mit der Fahrzeugzulassung befassten Behörden - auch tatsächlich gemeinsam erreicht werden, weist der AKE auf die hier in Rede stehenden Vorschriften hin und appelliert, **keine Herstellerbescheinigungen (mit der Folge einer 19 (2) -Begutachtung) für reihenweise produzierte Nach- bzw. Umrüstteile mehr zu erstellen.**

Ich bitte, dieses Schreiben an alle die Fachbereiche in Ihrem Haus zur Kenntnis und weiteren Verwendung zu geben, die bislang entsprechende Herstellerbescheinigungen ausgestellt haben.

Abdruck dieses Schreibens erhalten das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie der Verband der Technischen Überwachungsvereine e. V..

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieter Lehmann